

Satzung des Phi Delta Phi Richard von Weizsäcker Inn Tübingen **e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Phi Delta Phi – Richard von Weizsäcker Inn Tübingen e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Tübingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tübingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Förderung des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Verein arbeitet eng mit den internationalen Partnerverbänden, insbesondere mit Phi Delta Phi International Legal Honor Society, Washington D.C., USA zusammen.
- (4) Der Zweck wird z.B. erreicht durch:
 - Durchführen von Informationsveranstaltungen zum juristischen Studium und/oder der beruflichen Tätigkeit von Juristen im besonderen Hinblick auf eine Tätigkeit im Ausland bzw. in Zusammenarbeit mit Juristen anderer Rechtsordnungen;
 - Durchführen von Informationsveranstaltungen zum Berufsethos und Pflichten von Juristen als Organe der Rechtspflege in dieser und anderen Rechtsordnungen;
 - Herstellen von Kontakten zu Juristen im Ausland mit dem Ziel der Völkerverständigung, insbesondere über die Gruppen von Phi Delta Phi in Europa und Amerika;
 - Veranstaltung von öffentlichen und nicht öffentlichen Vortragsabenden, Tagungen, Kongressen und Podiumsdiskussionen zu juristischen Themen und Themen von allgemeinem Interesse;
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten und Voraussetzungen des juristischen Studiums;

Rechtsinformationen in Schulen und sozialen Einrichtungen in Zusammenarbeit mit diesen.

- (5) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Er wird keine Tätigkeit in dieser Hinsicht entfalten und keine Stellungnahmen in politischer, weltanschaulicher oder religiöser Hinsicht abgeben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2), ein Jurastudium begonnen oder abgeschlossen hat und Mitglied (aktives oder Alumnus/Ehrenmitglied) des Phi Delta Phi Richard v. Weizsäcker Inn Tübingen ist. Juristische Personen können Mitglied werden, soweit Sie die Ziele des Vereins unterstützen. Der Offenlegung der Mitgliedschaft kann widersprochen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Gegen die Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 18 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Beiträge werden nicht erhoben.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann abweichend von (1) ein Beitrag erhoben werden, soweit dies zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vorstand i.S.d. § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- einem Vorsitzenden (Magister)
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzendem (Vice Magister)
 - einem Schatzmeister (Exchequer),
 - einem Historian und

- bis zu zwei Beisitzern (Clerk).
- (2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem Historian sowie
 - dem Schatzmeister.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, werden alle Beschlüsse durch den Vorstand i.S.v. Abs. 1 gefasst.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die Studenten oder Doktoranden der juristischen Fakultät der Universität Tübingen sind oder waren. Wählbar sind nur aktive Studenten der Rechtswissenschaften, Doktoranden an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer deutschen Universität oder Rechtsreferendare. Ändert sich der Status eines Vorstandsmitglieds nach dessen Amtsantritt, so bleibt er bis zur nächsten Wahl in seinem Amt.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens ein Mal im Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Historian schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandsmitglieder können per Telefon/VoIP an Vorstandssitzungen teilnehmen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Historian oder der Schatzmeister – anwesend sind bzw. per Telefon/VoIP teilnehmen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt

ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht, sie gelten als nicht abgegebenen Stimmen.

Bei einer Stimmen-Patt-Situation (es entfallen gleichviele Stimmen für und gegen eine Entscheidung) zählt die Stimme des Vorsitzenden (Magisters) zweifach. Bei Beschlussvorlagen, die eine Minderung des Vermögens des Vereins zur Folge haben und einen Betrag von 200 EURO überschreiten, kommt dem Schatzmeister (Exchequer) ein Vetorecht zu.

Die Ausübung des Stimmrechts ist auf ein anderes Vorstandsmitglied durch beim Versammlungsleiter anzuzeigende Vollmacht in Schrift - oder Textform übertragbar.

Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch maximal ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des elektronischen Absendevermerks.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische bzw. Telefax/ E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung(en) und der/ die Jahresbericht(e) zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands

schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Periodische oder außergewöhnliche (Neu)Berufung des Vorstands,
 - c) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (6) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Historian.
- Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist auf ein anderes Vereinsmitglied durch beim Versammlungsleiter anzuzeigende Vollmacht in Textform übertragbar. Jedes Mitglied kann jedoch maximal drei Mitglieder vertreten.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimme und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht, sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und des Vereinssitzes ist Einstimmigkeit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen

Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein der Zeitschrift JSE e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hilfsweise fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und/oder der Völkerverständigung.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Vereins in

Tübingen, am 2.09.2015

(Unterschriften des Vorsitzenden)

(Unterschrift des Protokollführers)